



9. Tagung der Plattform Qualitätsmedizin Schweiz

2. Dezember 2020



Qualität – was verlangt das Krankenversicherungsgesetz – eine juristische Einordnung

Prof. Dr. iur. Ueli Kieser



Universität St.Gallen

Ausgangspunkt 1: Ein Blick auf Evaluationen und Berichte

Evaluation über die Rolle des Bundes bei der Qualitätssicherung nach KVG. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 13. November 2007 (BBI 2008 7793).

Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Juni 2008 (BBI 2008 7889)

Jahresbericht 2008 der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte vom 23.01.2009 S. 22 Ziff. 3.2.3 (BB 2009 2575)

Bericht des Bundesrates zur Qualitätsstrategie des Bundes im Schweizerischen Gesundheitswesen vom 09.10.2009 (<http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/06368/index.html?lang=de>; Stand 01.12. 2009)



Universität St.Gallen

Ausgangspunkt 2: Ein Blick auf die Literatur

BAPST LUDWIG/L'EPLATTENIER JEAN-ROBERT, Qualitäts-sicherung im medizinischen Labor durch die QUALAB: Grundlagen, Stand der Arbeiten und Massnahmen, in: CHSS 2002 S. 170 ff.

BUMBACHER BEAT/HALDI HEINI/GÄHLER ERNST, Neuerungen in der Qualitätssicherung im Praxislabor per 1. Januar 2009, SAeZ 89(2008) H. 49 S. 2107–2108

LANGENEGGER MANFRED, Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen – Rahmenbedingungen des BSV für die Umsetzung, in CHSS 3/1999 S. 151 ff.

MAURER ROBERT, Qualitäts-sicherung: Gedanken zur Umsetzung von Art. 58 KVG, in: Schweizerische medizinische Wochenschrift 1999, S. 1351 ff.



Universität St.Gallen

Grundverhältnis

Die schweizerische Krankenversicherung soll eine qualitativ hoch stehende medizinische Versorgung zu möglichst günstigen Preisen erreichen

Krankenversicherungsgesetz

4. Abschnitt: Tarife und Preise

Art. 43 Grundsatz

(...)

6 Die Vertragspartner und die zuständigen Behörden achten darauf, dass eine qualitativ hoch stehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten erreicht wird.



Universität St.Gallen

Qualität – was sagt das heutige Krankenversicherungsgesetz?

Randtitel vor Art. 56 ff. KVG

6. Abschnitt: Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen

Art. 58 Qualitätssicherung

1 Der Bundesrat kann nach Anhören der interessierten Organisationen systematische wissenschaftliche Kontrollen zur Sicherung der Qualität oder des zweckmässigen Einsatzes der von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommenen Leistungen vorsehen.

2 Er kann die Durchführung der Kontrollen den Berufsverbänden oder anderen Einrichtungen übertragen.

3 Er regelt, mit welchen Massnahmen die Qualität oder der zweckmässige Einsatz der Leistungen zu sichern oder wiederherzustellen ist. Er kann insbesondere vorsehen, dass:

a. vor der Durchführung bestimmter, namentlich besonders kostspieliger Diagnose- oder Behandlungsverfahren die Zustimmung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin eingeholt wird;

b. besonders kostspielige oder schwierige Untersuchungen oder Behandlungen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nur vergütet werden, wenn sie von dafür qualifizierten Leistungserbringern durchgeführt werden. Er kann die Leistungserbringer näher bezeichnen.



Qualität – was sagt das heutige Krankenversicherungsgesetz?

Art. 59 Verletzung der Anforderungen bezüglich Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen
1 Gegen Leistungserbringer, welche gegen die im Gesetz vorgesehenen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsanforderungen (Art. 56 und 58) oder gegen vertragliche Abmachungen verstossen, werden Sanktionen ergriffen. Diese umfassen:

- a. die Verwarnung;
- b. die gänzliche oder teilweise Rückerstattung der Honorare, welche für nicht angemessene Leistungen bezogen wurden;
- c. eine Busse; oder
- d. im Wiederholungsfall den vorübergehenden oder definitiven Ausschluss von der Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.



Universität St.Gallen

Kennzeichen des Kriteriums der Qualität im (bisherigen) Krankenversicherungsrecht

These 1

Qualität ist zentral, scheint aber in den Bestimmungen des KVG nicht zentral auf

These 2

Was Qualität im Einzelnen ausmacht, wird im Krankenversicherungsrecht in allgemeiner Form wenig konkretisiert

These 3

Klar definiert und in der Rechtsanwendung konkretisiert sind die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit



Universität St.Gallen

Kennzeichen des Kriteriums der Qualität im schweizerischen Krankenversicherungsrecht

These 4

Die Konkretisierung und die Durchsetzung der Qualitätsanforderung wird den Leistungserbringenden (Spital, Ärztin und Arzt, Hebamme) zu einem wesentlichen Teil überlassen. Dies mag mit dem System der Zulassung von Leistungserbringenden zusammenhängen (Steuerung über Zulassungserfordernisse)

These 5

Im Vergleich zum Qualitätserfordernis hat das Wirtschaftlichkeitserfordernis im Gesetz und in der Rechtsanwendung ein klareres Profil erhalten



Universität St.Gallen

Kennzeichen des Kriteriums der Qualität im schweizerischen Krankenversicherungsrecht

These 6

Im Sozialversicherungsrecht generell zeichnet sich die (allfällige) Qualitätsanforderung durch wenig klare Konturen aus

These 7

Im Sozialversicherungsrecht besteht wenig Klarheit über das gegenseitige Verhältnis von Grundprinzipien (Einfachheit und Zweckmässigkeit der Sachleistungen; Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung; Qualität der Leistungserbringer und der Leistungserbringung)



Universität St.Gallen

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen KV

Blick zurück: (gescheiterte) Bestrebungen des Bundes zur Sicherung der Qualität

Ziel: Institut mit eigener Rechtspersönlichkeit; institutionelle Unabhängigkeit

Kontrolle der Grundsätze der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit

Einordnung: Es soll bei einer «ausgelagerten» Qualitätskontrolle bleiben. Damit verbunden sein sollte aber eine Verankerung der massgebenden Grundsätze im Krankenversicherungsrecht selber sein



Universität St.Gallen

Qualität: Wo stehen wir heute?

Vorlage 15.083

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

Änderung vom 21. Juni 2019

- Grundsätze der Qualitätsentwicklung
- Qualitätsverträge
- Einführung einer Qualitätskommission
- Massnahmen des Bundesrates zur Qualitätsentwicklung



Universität St.Gallen

Allgemeine Einordnung der Änderung vom 21. Juni 2019

Betonung und Konkretisierung der Qualität als zentrales Element

Einführung der Befugnis des Bundesrates, Massnahmen der Qualitätsentwicklung zu erlassen

Einführung einer Qualitätskommission als (neuerdings) typisches Kennzeichen der Gesetzesentwicklung

- Gutachterskommission: Art. 44 ATSG in der geänderten Fassung vom 19.6.2020 (Geschäft 17.022)
- Organisation für Tarifstrukturen für ambulante Behandlungen (Massnahmen zur Kostendämpfung – Pakte 1; Entwurf Art. 47a KVG)